

MERKBLATT

ZUR MAßNAHME „ERHALTUNG DES STEILLAGENWEINBAUS IM WEINBAUGEBIET SAALE-UNSTRUT IN SACHSEN-ANHALT“



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de

Stand 14.01.2019

Merkblatt für die Förderung der Maßnahme „Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Saale-Unstrut in Sachsen-Anhalt“

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, den traditionellen Steillagenweinbau mit seinen baulichen Anlagen als Teil des Landschaftsbildes zu pflegen und zu erhalten.

Die Antragstellung erfolgt fortlaufend. Der nächste Stichtag, zu dem die Auswahl der zu fördernden Anträge erfolgt, ist der **01.04.2019**. Anträge, die bis dahin vollständig vorliegen und für welche die Förderfähigkeit festgestellt wurde, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Es wird empfohlen, den Antrag bis zum **01.03.2019** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Als Förderbudget für die aktuelle Auswahlrunde sind rund 220.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus nationalen Mitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Wer wird gefördert?

- natürliche Personen und Personengesellschaften
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Landes

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Was wird gefördert?

a) die Wiederherstellung von aus der Nutzung gefallen Rebflächen in Steillagen, insbesondere Beräumen, Bodenvorbereitung, Beschaffung und Pflanzen von Pfropfreben sowie die Beschaffung und Erstellung von Unterstützungsvorrichtungen und Schutzmaßnahmen („aus der Nutzung gefallene Rebflächen“ sind ehemalige Weinflächen innerhalb der Abgrenzung des Anbaugebietes Saale-Unstrut in Steil- und Terrassenlagen, welche derzeit unbestockt und ohne Rebrechte sind und nicht in der EU-Weinbaukartei des Landes Sachsen-Anhalt geführt werden),

b) die Instandsetzung von Weinbergmauern und baulichen Anlagen, insbesondere notwendige Treppen, Wasserläufe, Zugänge und Sicherheitseinrichtungen, wobei die landschaftsprägenden Elemente erhalten bleiben müssen,

c) die Wiederherstellung einschließlich der Instandsetzung von Weinberghäusern und Weinbergkellern in gebietstypischer Bauweise, die ausschließlich einer Wirtschaftsfunktion wie Unterstellung und Lagerung von Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln, dem Weinausbau oder der -vermarktung dienen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, die vor der Bewilligung der Fördermittel bzw. vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen werden,
- Investitionen, die bereits aus anderen Programmen gefördert werden,
- Rebsorten, die für die Qualitätsweinherstellung im Anbaugebiet Saale-Unstrut nicht klassifiziert sind,
- Nachpflanzung einzelner Rebstöcke in Altanlagen,
- Ausgaben für die Erschließung (z.B. Wasser, Energie, Telekommunikation) und Innensanierung von Weinberghäusern und Weinbergkellern,
- die Wiederherstellung von Rebflächen, für die keine Pflanzungsrechte bestehen oder für die keine Genehmigung einer Rebpflanzung vorliegt,
- Investitionen, bei denen die Zuwendung weniger als 500 Euro betragen würde.

Wie wird gefördert?

Projektförderung als Anteilsfinanzierung	nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von
Buchst. a	bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Buchst. b	bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben
Buchst. c	bis zu 35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

Unbare Eigenarbeitsleistungen des Antragstellers können für Vorhaben nach Buchst. a) und b) als zuwendungsfähige Ausgaben angerechnet werden:

- erforderlich ist eine nachvollziehbare Kalkulation zur Berechnung der angesetzten Eigenarbeitsleistungen,
- es handelt sich um unentgeltliche, freiwillige Arbeitsleistungen des Antragstellers sowie weiterer Hilfskräfte, deren Arbeitsleistungen im Stundennachweis mit Unterschrift zu quittieren sind,
- der Stundensatz beträgt 6,50 Euro/Stunde,
- die Gesamtförderung erfolgt maximal in der Höhe der zuwendungsfähigen baren Ausgaben.

Für Vorhaben nach Buchst. c) sind ausschließlich Leistungen durch Firmen möglich.

Die Umsatzsteuer zählt nur dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger durch Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann, dass er nicht zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist oder, wenn die Leistungen auf einem landwirtschaftlichen Betrieb anfallen, dieser nicht die Durchschnittsbesteuerung nach § 24 Umsatzsteuergesetz anwendet. Die zutreffenden Angaben sind unter Ziffer 3.2 des Antragsformulars vorzunehmen. Die Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung ist spätestens mit dem Zahlungsantrag vorzulegen.

Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das **Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben** ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular kann unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Auswahl erfolgt zentral durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (Bewilligungsbehörde).

Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Zum geplanten Vorhaben wird eine Sachverhaltsaufklärung vor Ort durchgeführt. Es erfolgt eine Antragsbewertung auf Grundlage von festgelegten Auswahlkriterien (AK) mittels eines Punktesystems (siehe unten). Anhand ihrer Gesamtpunktzahl werden jährlich alle zum Stichtag (im Jahr 2017 ist dies der 5. Mai) vollständig vorliegenden förderfähigen Anträge in eine Reihenfolge gebracht. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von vier Punkten erreichen. Anträge, die den Schwellenwert erreichen, aber aufgrund der Budgetbegrenzung nicht bewilligt werden können, verbleiben im Verfahren, rücken gegebenenfalls nach oder gehen gleichberechtigt in die nächste Auswahlrunde ein. Sollten die Haushaltsmittel für ein Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, kann ein zusätzlicher Stichtag festgelegt werden.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Nr.	Bezeichnung	Begründung	Punkt - werte	Begründung für den Punktwert
1	Landschaftsbild bevorzugte Steillage	Die Lage in einer landschaftsprägenden bevorzugten Steilterrassenlage der abgegrenzten Weinlagen: Edelacker, Dechantenberg, Sonneck, Steinmeister, Kreisberg, Steineck und Steiger wird priorisiert.	1 0	Innerhalb der beschriebenen bevorzugten Lage. Außerhalb der beschriebenen bevorzugten Lage.

2	Investition liegt innerhalb/ direkt angrenzend (stützend) an eine bewirtschaftete Rebfläche	Investitionen auf bewirtschafteten Flächen oder in unmittelbarer Nachbarschaft sollen bevorzugt werden. Die Bewirtschaftung setzt eine Genehmigung voraus.	1	Innerhalb/direkt angrenzend (stützend) an eine bewirtschaftete Rebfläche.
			0	Investition auf einer nicht bewirtschafteten/nicht direkt angrenzenden Rebfläche
3	Schutzstatus (Denkmal- und Naturschutz)	Es besteht öffentliches Interesse, die Investitionen mit besonderem Schutzstatus bei der Förderung zu bevorzugen.	2	Bei NSG/ FFH- oder Natura 2000-Gebieten und/oder Denkmalschutz.
4	Bewirtschaftungsform	Es sollen vorrangig Investitionen auf Rebflächen gefördert werden. Dabei wird nach Bewirtschaftungsformen unterschieden. Eine hohe Wichtung erhalten Bewirtschaftungsformen, die dem Ziel Naturschutz besonders dienen.	3	Extensive oder biologische Bewirtschaftung der Rebfläche.
			2	Intensive, konventionelle Bewirtschaftung.
			0	Investition auf Fläche ohne Bewirtschaftung.
5	Handlungsbedarf	Bei diesem AK wird die Dringlichkeit der Investition für die Bewertung herangezogen.	2	Akuter Handlungsbedarf (Einsturzgefahr, Gefährdung öffentlicher Sicherheit, Steinsturzgefahr, Erwartung einer erheblichen Verschlechterung des Bauzustandes).
			1	Handlungsbedarf (Instandsetzungsbedarf, noch keine Nutzungseinschränkung).
			0	Mittelfristiger Handlungsbedarf (z. Z. nur kosmetische Maßnahmen).

Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter:

https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/Auswahlkriterien_ELER/2017-08-03_Version_8.0_Beschluss_VIII.pdf

Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Vorhaben müssen durchgeführt werden in einer Steil- oder Terrassenlage,

- deren Geländeneigung mehr als 30 v.H. beträgt
- bei der die Bewirtschaftung durch Stützmauern und Böschungen oder starke Hangneigung erschwert ist
- die innerhalb des bestimmten Weinanbaugebietes Saale-Unstrut in Sachsen-Anhalt liegt und
- die sich in einem der Landschaftsschutzgebiete Saaletal, Saale, Unstrut-Triasland, Süßer See oder Salzatal befindet.

Für die zuwendungsfähigen baren Ausgaben sind **drei gültige und vergleichbare Kostenangebote** vorzulegen und im Vergabevermerk zu dokumentieren. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein [Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten](#) erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten Rebflächen oder baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung, dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Anforderungen der Bauplanung, des Naturschutzes und des Denkmalschutzes sind einzuhalten.

Antragsteller, die als Unternehmen bzw. unternehmerisch tätig sind, müssen bei der Antragstellung **Nachweise über die gesicherte Finanzierung** des Vorhabens vorlegen.

- a) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag bis 100.000 Euro ist der Eigenmittelanteil nachzuweisen.
- b) Bei Anträgen mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 100.000 Euro ist die komplette Vorfinanzierung (in Höhe der Gesamtausgaben) nachzuweisen.

Mögliche Nachweise sind Kontoauszüge, Sparbücher, Kreditbereitschaftserklärungen des Kapitalgebers oder andere geeignete Unterlagen.

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss **Inhaber des Kontos** sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. **Zahlungsnachweise** sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Die Rechnungen müssen **auf den Antragsteller ausgestellt** sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. einen Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

Hinweise zum Ausfüllen des Zahlungsantrages bzw. des Rechnungsblattes:

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 % Differenz zu den angegebenen förderfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59
06667 Weißenfels
Telefon Zentrale: (03443) 280 - 0
Fax: (03443) 280 - 80
einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER)

im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,

39108 Magdeburg

Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und –genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

[Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung des Steillagenweinbaus im Weinbaugebiet Saale-Unstrut in Sachsen-Anhalt - Richtlinie Steillagenweinbau](#)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd.

HERAUSGEBER :
MULE



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de